

Leonie Steinl

Kindersoldat*innen und Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen: Narrative, Ambivalenzen und Grenzen des Völkerstrafrechts*

Von Kindersoldat*innen – also minderjährigen Teilnehmer*innen an bewaffneten Konflikten⁻¹ existiert in vielen Köpfen eine klare Vorstellung: Es ist das Bild eines Kindersoldaten – eines afrikanischen Jungen, der in Lumpen gekleidet eine AK-47 hält und mit leerem Blick in die Kamera schaut.² Ein Kind,³ das ohne sein Zutun Opfer eines mörderischen Konflikts geworden ist und als willenlose Waffe missbraucht wird. Die Realität gestaltet sich jedoch anders: Der Großteil der Kindersoldat*innen ist jugendlichen Alters, viele von ihnen sind weiblich, und insbesondere gibt es sie nicht nur auf dem afrikanischen Kontinent.⁴

Die traditionelle Wahrnehmung von Kindersoldat*innen wird dieser Realität nicht gerecht. Das zeigt sich mittlerweile selbst in Deutschland: Regelmäßig ist etwa von Syrien-Rückkehrer*innen zu lesen, die für den sogenannten Islamischen Staat (IS) gekämpft haben und nach ernüchternden Fronterlebnissen wieder nach Deutschland zurückkehren. Erwachsen ist von diesen nur ein Teil. Dies wurde etwa im Juni 2017 deutlich, als die Bilder einer jungen deutschen Frau um die Welt gingen. Sie zeigten die 16-jährige Linda W. aus dem sächsischen Pulsnitz, die in Mossul von irakischen Truppen festgenommen wurde. Sie war ein Jahr zuvor aus ihrem Elternhaus verschwunden und nach Syrien gereist, um sich dort dem IS anzuschließen.⁵ Der Fall sorgte für viel Aufsehen und trat eine gesellschaftliche Diskussion über den „richtigen“ Umgang mit jungen Menschen los, die sich terroristischen Vereinigungen im Ausland anschließen, dort teils grausame Verbrechen verüben und anschließend nach Deutschland zurückkehren wollen. Schnell zeigte

* Für ihre hilfreichen Anmerkungen danke ich Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge) und Dr. Jakob Schemmel, LL.M. (NYU).

1 Der Begriff „Kindersoldat*in“ wird hier entsprechend der sog. Paris Principles verwendet. S. dazu unten II. Anders als nach Art. 8 (2) (b) (xxvi) und (2) (e) (vii) IStGH-Statut sind also auch Kinder über einem Alter von 15 Jahren erfasst.

2 S. Beier, Introduction, in: ders. (Hrsg), *The Militarization of Childhood*, New York 2011, 5; Denov, Child Soldiers and Iconography, *Children & Society* 26 (2012), 280 (280); Happold, *Child Soldiers in International Law*, Manchester 2005, 7.

3 Der Begriff „Kind“ wird hier entsprechend des Übereinkommes über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK) für sämtliche Personen unter 18 Jahren verwendet. Vgl. Art. 1 KRK.

4 Vgl. Bartolomei, A Gender Perspective on Girls and Young Women in Armed Conflicts and Organised Armed Violence, in: Derluyn u.a. (Hrsg.), *Re-Member*, Cambridge/Portland 2012, 497 (497, 501); Drumbl, Reimagining Child Soldiers in International Law and Policy, Oxford/New York 2012, 50; Wessells, *Child Soldiers*, Cambridge 2006, 7.

5 Schörian, Das Rätsel Linda W., *Zeit*-Online 27.7.2017, <http://www.zeit.de/2017/31/is-anhaengerin-linda-w-pulsnitz-rueckkehr> (letzter Abruf: 20.12.2017).

sich, dass die Meinungen zur richtigen Einordnung derartigen Verhaltens weit auseinandergehen: Einige sprechen von unschuldigen Kindern, indoktrinierten Opfern von Zwangsrekrutierung oder Zwangsverheiratung, andere wieder von Terrorist*innen und tickenden Zeitbomben. Die einen fordern Resozialisierung, die anderen plädieren für „extrem hohe Strafen“.⁶ Dabei ist dieser „deutsche“ Fall nur die Spitze des Eisbergs. Noch sehr viel jünger als Linda W. sind die tausende Kinder, die vom IS aus ihren Familien gerissen und zu Kämpfern gemacht worden sind.⁷ Auch von diesen ist es einigen gelungen, sich nach Deutschland zu retten.

Schon dieser kleine Ausschnitt verdeutlicht: Die Situation von minderjährigen Konfliktteilnehmer*innen ist vielgestaltig. Demgegenüber ist die Behandlung des Themas Kindersoldat*innen von holzschnittartigen Narrativen geprägt. Diese Erzählungen bestimmen zentrale Annahmen des Diskurses bis heute und sind teilweise auch ins Völkerstrafrecht migriert. Eine differenzierende Betrachtung scheint längst überfällig. Denn die starke Verallgemeinerung erschwert den Umgang mit Kindersoldat*innen auf verschiedenen Ebenen.

I. Narrative zu Kindersoldat*innen

Die Teilnahme von Kindersoldat*innen an bewaffneten Konflikten ist kein Novum. Im Gegenteil: Kinder haben auch in der Vergangenheit schon auf vielfältige Art und Weise an bewaffneten Konflikten mitgewirkt, so etwa in den zwei Weltkriegen oder im amerikanischen Bürgerkrieg.⁸ Verändert hat sich jedoch die Einstellung der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf ihre Teilnahme; sie nimmt inzwischen eine klar ablehnende Haltung ein.⁹ Kindheit und Krieg werden als diametral entgegengesetzte Konzepte wahrgenommen.¹⁰

Diese gesellschaftliche Überzeugung findet sich auch in der Medienberichterstattung, Fach- und Populärliteratur, Filmen, Berichten von Nichtregierungsorganisationen sowie Stellungnahmen von Regierungen wieder. Bestimmte Erzählungen über Kindersoldat*innen werden dabei immer wieder wiederholt.¹¹ Diese lassen sich in zwei herrschende, scheinbar gegensätzliche Kategorien teilen: Auf der einen Seite existiert das Narrativ des hilflosen, passiven Opfers ohne Kontrolle über das eigene Schicksal und auf der anderen das des gefährlichen, soziopathischen Dämonen, dessen Verrohung alle Menschlichkeit erstickt hat.¹²

Beide Narrative dienen der Erfüllung bestimmter Zwecke: Das Bild des passiven Opfers soll Aufmerksamkeit und Empathie erregen, oftmals um Gelder für die Arbeit be-

6 Interview von Vu mit Mansour, „Ich plädiere für extrem hohe Strafen“, Zeit-Online 27.7.2017, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-07/ahmad-mansour-islamisten-praevention-rucekkehrer> (letzter Abruf: 20.12.2017).

7 Vgl. dazu auch den Beitrag von Epik in diesem Heft.

8 Drumbl (Fn. 4), 26 ff.; Denov, Child Soldiers, Cambridge/New York 2010, 21 f.; Happold (Fn. 2), 4; Macmillan, Militarized Children and Sovereign Power, in: Beier (Hrsg.) (Fn. 2), 61 (67 ff.).

9 Rosen, Child Soldiers, Santa Barbara 2012, 3.

10 Denov (Fn. 8), 59; Rosen (Fn. 9), 47 ff.; Utas, Sweet Battlefields, Uppsala 2003, 115 ff.

11 Denov ebd., 6 f.; Happold (Fn. 2), 1; McEvoy-Levy, ‘Playing “Catch with a Hatchet”’, in: Cook/Wall (Hrsg.), Children and Armed Conflict, Basingstoke/New York 2011, 151 (157).

12 Ebd.

stimmter Organisationen zu generieren.¹³ Es betont die Hilflosigkeit, Vulnerabilität und Unschuld von Kindersoldat*innen.¹⁴ Darüber hinaus enthält die passive Opfer-Konstruktion auch ein vergeschlechtlichtes Element, da Kindersoldatinnen besonders gut im Stereotyp der Hilflosigkeit zu verorten sind.¹⁵ Um als „echte“ Opfer zu gelten, müssen die Kindersoldat*innen jedoch unzweifelhaft unschuldig sein. Das Opfer-Narrativ kann die Teilnahme von Kindersoldat*innen an bewaffneten Konflikten – insbesondere ihre Teilnahme an Gewalttaten – daher nur integrieren, wenn diese gänzlich auf Fremdbestimmung und Zwang beruhen.¹⁶ Die freiwillige Teilnahme an Konflikten wird von vornherein in Abrede gestellt.¹⁷ Dem Opfer-Narrativ zufolge begehen Kindersoldat*innen nur deshalb Straftaten, weil sie durch Gewalt oder Drohung dazu gezwungen, einer Gehirnwäsche unterzogen oder von Erwachsenen manipuliert, durch Drogen und Alkohol gefügig gemacht wurden oder sich in einem Zustand dauerhafter Angst vor ihren Befehlshabern befinden.¹⁸ Kindersoldat*innen würden nach diesem Narrativ unter normalen Umständen niemals eine andere Person verletzen. Aus diesem Grund ist es, dem Opfer-Narrativ zufolge, auch undenkbar, Kindersoldat*innen für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen.¹⁹

Das zweite Narrativ porträtiert Kindersoldat*innen als gefährliche Dämonen.²⁰ Auch dieses soll Aufmerksamkeit erregen, jedoch durch Sensationalisierung. Die Erzählung zweckt nicht, Empathie auszulösen, sondern zielt auf Faszination, Schauder und Angst. Besonders häufig ist sie in der Medienberichterstattung und dort insbesondere in Zusammenhang mit Kindersoldat*innen zu finden, die sich terroristischen Gruppen ange schlossen haben.²¹

Beiden Erzählungen ist gemein, dass sie Kindersoldat*innen dekontextualisieren, essentialisieren und exotisieren.²² Dadurch werden kolonialistisch und paternalistisch geprägte Denkmuster verstetigt.²³ Während das Dämonen-Narrativ besonders häufig in Zusammenhang mit der Beschreibung von Kindersoldat*innen auf dem afrikanischen Kontinent auftritt und so rassistische Stereotypen perpetuiert, stellt auch das Opfer-Narrativ Kindersoldat*innen als von ihren Gemeinschaften, ihren Kulturen und ihren Gesellschaften zu errettende Opfer dar, was gleichzeitig Pathologisierungen transportiert.²⁴

13 *Drumbl* (Fn. 4), 36; *Hart/Tyrer*, Research with Children Living in Situations of Armed Conflict, University of Oxford Refugee Studies Centre Working Paper No. 30, 2006, 9.

14 *Schafer*, The Use of Patriarchal Imagery in the War in Mozambique and its Implications for the Reintegration of Child Soldiers, in: Boyden/de Berry (Hrsg.), *Children and Youth on the Front Line*, New York 2004, 87 (87); *Wessells* (Fn. 4), 28 ff.

15 *Carpenter*, „Women, Children and Other Vulnerable Groups“, *International Studies Quarterly* 49 (2005), 295 (316).

16 S. etwa die Darstellung bei *No Peace Without Justice/UNICEF Innocenti Research Centre*, *International Criminal Justice and Children*, 2002, 33 f.

17 *Ebd.*, 73.

18 *Drumbl* (Fn. 4), 15, 81; *Martins*, The Dangers of the Single Story, *Childhood* 18 (2011), 434 (437). S. auch *No Peace Without Justice/UNICEF Innocenti Research Centre*, *ebd.*, 33 f.

19 *Drumbl* *ebd.*, 15; *Martins* *ebd.*, 437.

20 *Denov* (Fn. 8), 6.

21 *Foran*, Interrogating “Militarized” Images and Disrupting Sovereign Narratives in the Case of Omar Khadr, in: *Beier* (Fn. 2), 195 (205 ff.).

22 *Denov* (Fn. 8), 13.

23 *Ebd.*, 9.

24 *Drumbl* (Fn. 4), 10.

In die *juristische* Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen hat vor allem das Opfer-Narrativ Eingang gefunden.²⁵ Beispiellohaft soll hier nur das erste Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof genannt werden. Dieses befasste sich mit der Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldat*innen für die Miliz des Angeklagten *Thomas Lubanga Dyilo* in der Demokratischen Republik Kongo. In seinem Eröffnungsplädoyer beschrieb der damalige Chefankläger des Gerichtshofs die betroffenen Kindersoldat*innen als stark traumatisierte Opfer, die ihre Erfahrungen niemals verarbeiten könnten und durch die Handlungen des Angeklagten letztendlich alle zu Drogensüchtigen, Prostituierten, Waisen und Arbeitslosen gemacht worden seien.²⁶ Welche Brüche eine solche Erzählung hervorruft, zeigt ein zweiter Fall: Derzeit muss sich mit *Dominic Ongwen* ein ehemaliger Kindersoldat als Angeklagter vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten. Ihm wird unter anderem zur Last gelegt, er selbst habe – als Erwachsener – Kindersoldat*innen rekrutiert.²⁷ Im Gegensatz zur Argumentation im Verfahren gegen *Lubanga* blendet die Anklagebehörde in diesem Verfahren *Ongwens* Vergangenheit als Kindersoldat jedoch eher aus.²⁸ Offen bleibt, wie dieser augenscheinliche Widerspruch – dauerbeschädigte Opfer einerseits, voll verantwortlicher Täter andererseits – aufzulösen ist.

*II. Realitäten von Kindersoldat*innen*

Auch wenn keine völkerrechtlich verbindliche Definition des Begriffs Kindersoldat*in existiert, hat die in den sog. *Paris Principles* aus dem Jahr 2007 enthaltene Definition weitgehende Anerkennung erlangt.²⁹ Nach dieser ist Kindersoldat*in jede Person unter 18 Jahren, die von einer Streitmacht oder bewaffneten Gruppe rekrutiert wurde und für diese in gleich welchem Zusammenhang tätig ist. Die Tätigkeit ist ausdrücklich nicht begrenzt auf die Teilnahme an Gefechtshandlungen.³⁰

Kindersoldat*innen werden in bewaffneten Konflikten u.a. als Spion*innen, Bot*innen, Träger*innen, Krankenpfleger*innen, Leibwächter*innen, sexuelle Sklav*innen, Köch*innen, oder eben Kämpfer*innen benutzt.³¹ Dabei sind ihre Erfahrungen regelmäßig von Gewalt geprägt – solcher, der sie zum Opfer fallen, und solcher, die sie ausüben: Einige Kindersoldat*innen begehen schwere Gewalttaten, darunter auch Völkerrechts-

25 Denov (Fn. 8), 8; Druml^b ebd., 8 f., 51 ff.; Lee, Understanding and Addressing the Phenomenon of ‘Child Soldiers’, University of Oxford Refugee Studies Centre Working Paper No. 52, 2009, 9 ff.; McEvoy/McConnachie, Victimology in Transitional Justice, European Journal of Criminology 9 (2012), 527 (533).

26 IStGH, Wortprotokoll v. 26.1.2009 (Lubanga, TC), 4 f.

27 IStGH, B. v. 23.3.16 (Ongwen, PTC).

28 IStGH, Wortprotokoll v. 6.12.16 (Ongwen, PTC), 40.

29 S. nur Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, Child Recruitment and Use, o.D., <https://childrenandarmedconflict.un.org/effects-of-conflict/six-grave-violations/child-soldiers/> (letzter Abruf am 20.12.2017); European Parliament, Directorate-General for External Policies of the Union, Child Soldiers and the EU Policy on Children and Armed Conflict, 2014, 2.

30 The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups, 2007, para. 2.1 (nachfolgend Paris Principles).

31 Ebd.

verbrechen.³² Gleichzeitig sind Kindersoldat*innen meist psychologischer und physischer Gewalt ausgesetzt. Bei einigen ist die Rekrutierung selbst bereits ein Akt der Gewalt; sie werden aus ihren Familien entführt.³³ Doch die Rekrutierung von Kindersoldat*innen erfolgt nicht immer unter Zwang. Einige Kinder stufen ihre Teilnahme an bewaffneten Konflikten selbst als freiwillig ein.³⁴ Die Gründe für diese selbst-definierte freiwillige Teilnahme sind vielfältig: Neben ideologischen Gründen kommen auch der verbesserte Zugang zu Ressourcen oder die Flucht vor Armut oder Gewalt im häuslichen Umfeld in Betracht.³⁵ Manche Kinder wollen Rache gegen die üben, die ihre Familie verletzt haben.³⁶ Andere streben nach Macht oder suchen Abenteuer und Ansehen.³⁷ Nimmt man diese Selbstwahrnehmung ernst, können die intrinsischen Motive der Kinder und damit oftmals auch die dem bewaffneten Konflikt zugrundeliegenden Ursachen besser ergründet werden. Blendet man sie hingegen aus, besteht die Gefahr, dass Konfliktursachen fortwirken. Dadurch wird der Übergang in eine friedliche Nachkriegsgesellschaft erschwert und die Gefahr der Re-rekrutierung steigt.³⁸

Auch nach Konfliktende sehen sich viele Kindersoldat*innen einer Vielzahl von Problemen ausgesetzt: Zusätzlich zu Traumatisierungen und den damit einhergehenden Folgen für die psychosoziale Gesundheit³⁹ erfahren Kindersoldat*innen in ihren Gemeinschaften oft Stigmatisierung und Ausgrenzung.⁴⁰ Teilweise werden sie als gefährlich und dauerhaft geschädigt angesehen.⁴¹ Dies gilt in besonderem Maße für Kindersoldat*innen, denen die Beteiligung an Gewalttaten nachgesagt wird – insbesondere wenn die eigene Gemeinschaft von solchen Taten betroffen war.⁴² In diesen Fällen können Angst, Misstrauen, Trauer, Wut und Rachegelüste der Gemeinschaften die Reintegration der Kindersoldat*innen behindern. In manchen Gemeinschaften gelten sie auch als geistig unrein und damit als potenziell schädlich für die ganze Gemeinschaft.⁴³ Die Ablehnung kann

32 UN General Assembly, Impact of Armed Conflict on Children, A/51/306, 1996, para. 250; *Denov* (Fn. 8), 118, 128 f.; *Wessells* (Fn. 4), 51 ff., 78 ff. Vgl. auch *Happold*, The Age of Criminal Responsibility for International Crimes Under International Law, in: Arts/Popovski (Hrsg.), International Criminal Accountability and the Rights of Children, Den Haag 2006, 69 (70); UNICEF Innocenti Research Centre/ICTJ, Children and Truth Commissions, 2010, 17.

33 *Wessells* (Fn. 4), 37 ff.

34 *Drumbl* (Fn. 4), 62 ff. (m.w.N.). Vgl. zur Frage der Freiwilligkeit auch *Steinl*, Child Soldiers as Agents of War and Peace, Den Haag 2017, 15 ff.

35 *Denov/Ricard-Guay*, Girl Soldiers, Gender & Development 21 (2013), 473 (476 f.).

36 *Wessells* (Fn. 4), 49.

37 Ebd., 50 ff.

38 *Steinl* (Fn. 34), 15 ff.

39 *Schauer/Elbert*, The Psychological Impact of Child Soldiering, in: Martz (Hrsg.), Trauma Rehabilitation After War and Conflict, New York 2010, 311 (311 ff.).

40 *Mawson*, Children, Impunity and Justice, in: Boyden/de Berry (Fn. 14), 130 (138); *Singer*, Children at War, New York 2006, 53, 115, 200 ff.; *Villanueva O'Driscoll u.a.*, Children Disengaged from Armed Groups in Colombia, Berlin 2013, 61 f.; *Wessells* (Fn. 4), 218 ff.

41 *Singer* ebd., 53.

42 *Blattman/Annan*, Child Combatants in Northern Uganda, in: Muggah (Hrsg.), Security and Post-Conflict Reconstruction, London/New York 2009, 103 (115); *Drumbl* (Fn. 4), 193; *Duthie/Specht*, DDR, Transitional Justice, and the Reintegration of Former Child Combatants, in: Cutter Patel u.a. (Hrsg.), Disarming the Past, New York 2009, 190 (192); *Singer* ebd., 114.

43 *Mawson* (Fn. 40), 135; UN General Assembly (Fn. 32), para 55; *Wessells/Kostelny*, Youth Soldiering, in: Barber (Hrsg.), Adolescents and War, New York 2009, 105 (117).

darüber hinaus auch eine geschlechtsspezifische Dimension aufweisen: Kindersoldatinnen werden häufig aufgrund ihrer sexuellen Visktimisierung speziell stigmatisiert.⁴⁴

III. Die Ambivalenz des Opfer-Narrativs

Die offenkundige Divergenz von Realität und Narrativen führt zu einer Vielzahl von Problemen. Beide Narrative bilden die vielgestaltige Wirklichkeit nicht ab. Doch während die Unzulänglichkeiten des Dämonen-Narrativs auf der Hand liegen, sind die des Opfer-Narrativs zunächst weniger eindeutig. So scheint es insbesondere vor Schuldzuweisungen zu schützen, indem es Kindersoldat*innen als passive Opfer darstellt, und im Übrigen Betroffenheit und Mitleid zu heischen, weil es die Hilflosigkeit und Ausweglosigkeit ihrer Situation besonders stark akzentuiert. Und tatsächlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass das Opfer-Narrativ die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Leid von Kindersoldat*innen gelenkt hat. Auf diesem Wege hat es mittelbar auch den allgemeinen Schutz von Kindern in Konflikten gestärkt. Allerdings werden über diese Errungenschaften die negativen Folgen meist vergessen.

Für Kindersoldat*innen ist das Opfer-Narrativ schon auf *individueller* Ebene unzulänglich: Ihre Erfahrungen werden so interpretiert, dass ihre einzige Identität die des Opfers ist.⁴⁵ Die Zuschreibung hält ehemalige Kindersoldat*innen in dieser Rolle fest. Damit geht eine entmündigende (*disempowering*) Wirkung einher.⁴⁶ Die Fähigkeit ehemaliger Kindersoldat*innen, künftig eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und nach ihnen zu handeln, wird in Frage gestellt, da sie als langfristig geschädigt und unfähig dargestellt werden.⁴⁷ Darüber hinaus korrespondiert das Narrativ in vielen Fällen nicht mit der Selbstwahrnehmung der Kindersoldat*innen und wirkt dauerhaft infantilisierend.⁴⁸ Einige Minderjährige begreifen beispielsweise ihre Teilnahme am Krieg als bedeutsam und sinnstiftend. So etwa ein Kindersoldat, der sich am *struggle* gegen die Apartheid in Südafrika beteiligt hat:

*I missed out on many things and I wish I had a better education. But when I think back, I have mostly good memories of fighting for freedom. If we had not fought, we would have lived as less than people. I'm proud of what we did.*⁴⁹

Gleichzeitig hat das Opfer-Narrativ in vielen Fällen eine entpolitisierende Wirkung: Kindersoldat*innen werden nicht als ernstzunehmende politische Akteur*innen wahrgenommen.⁵⁰ Dies kann wiederum Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und des gesellschaftlichen Wiederaufbaus beeinträchtigen. Darüber hinaus tabuisiert das Narrativ die

44 Baines, Gender, Responsibility, and the Grey Zone, *Journal of Human Rights* 10 (2011), 477 (485 f.); Denov/Ricard-Guay (Fn. 35), 481 f.

45 Honwana, Child Soldiers in Africa, Philadelphia 2006, 15; Shepler, The Rites of the Child, *Journal of Human Rights* 4 (2005), 197 (198 ff.); Utas, Fluid Research Fields, in: Boyden/de Berry (Fn. 14), 209 (209).

46 Vgl. dazu Drumbl (Fn. 4), 37; Wessells (Fn. 4), 134.

47 Ebd.

48 Fisher, Transitional Justice for Child Soldiers, Hounds Mills/New York 2013, 59; Lee (Fn. 25), 27; Schafer (Fn. 14), 90.

49 Wessells (Fn. 4), 140.

50 Boyden/de Berry, Anthropology under Fire, in: Boyden/de Berry (Fn. 14), 237 (250); Shepler (Fn. 45), 206.

Diskussion über die Beteiligung von Kindern an Gewalt. Damit werden Kindersoldat*innen, die das Bedürfnis verspüren, über ihre Erfahrungen zu sprechen, isoliert und ausgegrenzt.⁵¹ Die aktive Teilnahme an Gewalttaten und die damit verbundenen Gefühle von Schuld und Reue können so nicht aufgearbeitet werden.⁵²

Darüber hinaus stößt das Opfer-Narrativ häufig auf Widerstand bei den *Gemeinschaften*, in welche sich die Kindersoldat*innen nach ihrer Rückkehr (re-)integrieren sollen.⁵³ Wie bereits angemerkt, erfahren Kindersoldat*innen oft Ablehnung und Stigmatisierung.⁵⁴ Das Opfer-Narrativ ignoriert diese Tatsache bewusst. Dabei ist die kritische Haltung der Gemeinschaften nicht immer unbegründet. Forderungen nach Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung sind teilweise berechtigt. Viele Gemeinschaften haben während Konflikten großes Leid erfahren, während es manchen Kindersoldat*innen – etwa im Hinblick auf den Zugang zu Ressourcen – besser ging als dem Rest der Bevölkerung.⁵⁵ Auch nach Ende des Konflikts kann es vorkommen, dass ehemalige Kindersoldat*innen Unterstützung durch sog. Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme sowie andere humanitäre Hilfsmaßnahmen erfahren. Dies kann Neid und Ressentiments innerhalb der Gemeinschaften schüren.⁵⁶ Schließlich sollte nicht vergessen werden, dass das Opfer-Narrativ die Interessen derjenigen schmälern kann, die den Taten der Kindersoldat*innen zum Opfer gefallen sind. Auch deren Rechte sollten berücksichtigt und dürfen nicht aufgrund des Alters der Täter*innen ignoriert werden. Das wird besonders deutlich in Situationen, in denen die Opfer von Kindersoldat*innen selbst Kinder sind.

Auf *gesellschaftlicher* Ebene steht das Opfer-Narrativ einer wirksamen Vorbeugung der (Re-)Rekrutierung von Kindersoldat*innen im Weg. Die Betrachtung von Kindersoldat*innen als passive Opfer verhindert eine Beschäftigung mit den potentiell legitimen Gründen für ihre Teilnahme und den zugrundeliegenden Ursachen des Konflikts.⁵⁷ Eine Beendigung des Einsatzes von Kindersoldat*innen in Konflikten setzt hier einen Perspektivwechsel voraus: Es dürfen nicht ausschließlich diejenigen in den Blick genommen werden, die Kinder rekrutieren und verwenden, sondern es müssen auch diejenigen mitgedacht werden, die ohne äußeren Zwang am Konflikt teilnehmen – selbst wenn diese Kinder sind.

*IV. Kindersoldat*innen und völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit*

Das Opfer-Narrativ blendet die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindersoldat*innen für Völkerrechtsverbrechen aus. Sehen wir uns jedoch diese Frage de-

51 *Ladisch*, Child Soldiers: Passive Victims?, Al Jazeera 21.11.2013, <http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2013/11/child-soldiers-passive-victims-2013111853742192541.html> (letzter Abruf: 20.12.2017).

52 *Akello u.a.*, Reintegration of Former Child Soldiers in Northern Uganda, Intervention 4 (2006), 229 (236); *Betancourt u.a.*, High Hopes, Grim Reality, Comparative Education Review 52 (2008), 565 (565 ff.); *Honwana* (Fn. 45), 108; *Wessells/Kostelny* (Fn. 43), 117.

53 *Liefaard*, Child Soldiers, in: Brants u.a. (Hrsg.), Transitional Justice, Farnham 2013, 161 (166 f.).

54 S.o. II.

55 *Akello u.a.* (Fn. 52), 229; *Schauer/Elbert* (Fn. 39), 335; *Wessells/Kostelny* (Fn. 43), 118; *Wessells* (Fn. 4), 23, 169.

56 *Rosen* (Fn. 9), 70.

57 Vgl. *Fisher* (Fn. 48), 39; *Lee* (Fn. 25), 29.

lege lata einmal näher an, ist zunächst festzustellen, dass das Völkerstrafrecht grundsätzlich keine Altersbeschränkung kennt. Zwar hat der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) gemäß Art. 26 IStGH-Statut keine Gerichtsbarkeit über Personen unter 18 Jahren.⁵⁸ Diese prozessuale Vorschrift sagt jedoch nichts über die materielle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen aus. Bei den Verhandlungen über das IStGH-Statut konnte keine Einigung über ein Mindestalter erzielt werden, da die einzelnen Vorstellungen zum genauen Strafmündigkeitsalter weit auseinander gingen.⁵⁹ So konnte man sich schließlich lediglich auf einen Kompromiss einigen: Die Gerichtsbarkeit wurde ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist folglich nicht auf die Tatsache zurückzuführen, dass Kindersoldat*innen nach Ansicht der Delegierten auf der Konferenz von Rom nicht völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollten. Vielmehr gingen diese davon aus, dass dies statt vor dem IStGH vor nationalen Strafgerichten geschehen solle und werde.⁶⁰

Auch eine Untersuchung auf den Gebieten des humanitären Völkerrechts, des internationalen Menschenrechtsschutzes und des Völkergewohnheitsrechts zeigt, dass es grundsätzlich kein Mindestalter für die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit gibt.⁶¹ Ebenso verdeutlicht die vereinzelte Rechtsprechungspraxis, dass Kindersoldat*innen grundsätzlich für die Begehung von Völkerrechtsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.⁶² Hier finden dann allerdings die – teils weit divergierenden – nationalen Vorschriften zur Strafmündigkeit Anwendung.⁶³ Während also z.B. eine Kindersoldatin in Südafrika grundsätzlich bereits ab dem Alter von zehn Jahren (völker-)strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, ist dies in Schweden erst ab 15 Jahren möglich.⁶⁴ In Deutschland beginnt die völkerstrafrechtliche Strafmündigkeit dagegen gem. § 2 VStGB i.V.m. § 19 StGB ab einem Alter von 14 Jahren. Eine allgemeingültige völkerrechtliche Regelung existiert also nicht. Problematisch an dieser Rechtslage ist zunächst, dass die Anwendung der einschlägigen nationalstaatlichen Regelungen nicht stets gewährleisten kann, dass sich die strafrechtliche Aufarbeitung am Ziel der Reintegration der Kindersoldat*innen orientiert, insbesondere, weil einige Rechtsordnungen kein auf Resozialisierung angelegtes Jugendstrafrecht kennen bzw. dieses praktisch nicht umgesetzt wird.⁶⁵ So fordern es aber die Kinderrechtskonvention (KRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und andere menschenrechtliche Übereinkommen.⁶⁶ Problematisch ist weiterhin etwa, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen auch im Flüchtlingsrecht eine Rolle spielt: Keinen Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlings-

58 Art. 26 IStGH-Statut.

59 United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 1998, Official Records Volume II, 138 ff.

60 Ebd., 139 f.

61 Steinl (Fn. 34), 190 ff.

62 Ebd., 159 ff.

63 Happold (Fn. 32), 82 f.

64 Steinl (Fn. 34), 179, 187.

65 S. z.B. Salaymeh, Juvenile Justice in Muslim-Majority States, in: Zimring u.a., Juvenile Justice in Global Perspective, New York 2015, 249 (268).

66 Art. 38 (2), (3) KRK; Art. 6 (3) Fakultativprotokoll zur KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; Principle 3.6 Paris Principles; Lima Declaration on Restorative Juvenile Justice, 2009, 3.

konvention erhält, wer beispielsweise ein Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat.⁶⁷

Während bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Kindersoldat*innen also nicht mitgedacht werden, zeigt sich das Völkerrecht an anderer Stelle sehr viel beredter: Es schützt Kindersoldat*innen unter 15 Jahren, indem es ihre Rekrutierung und Verwendung in bewaffneten Konflikten zu unterbinden sucht. Das Verbot findet sich unter anderem im IStGH-Statut, den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen sowie in der KRK.⁶⁸ Auch völkerrechtlich ist das Verbot anerkannt.⁶⁹

Es zeigt sich, dass sich das Völkerrecht darauf beschränkt, die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten zu unterbinden. Kindersoldat*innen kommen daher hier – zumindest explizit – nur als Opfer vor. Über ihre Rolle als Täter*innen herrscht Schweigen.

V. Ein alternativer Ansatz zur Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen

Auch wenn das Völkerrecht zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindersoldat*innen schweigt, können sie dennoch völkerstrafrechtlich verfolgt werden. Die besondere Situation von Kindersoldat*innen drängt jedoch darauf, sie auch im Rahmen von Völkerstrafverfahren angemessen zu berücksichtigen. Das Völkerstrafrecht dient der Ahndung der „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“.⁷⁰ Von Kindersoldat*innen begangene Völkerrechtsverbrechen sind für die Opfer nicht allein deshalb weniger schwerwiegend, weil sie von Kindern begangen wurden. Nichtsdestotrotz macht es im Hinblick auf die rechtliche Bewertung der Taten einen großen Unterschied, von wem und vor allem unter welchen Voraussetzungen sie verwirklicht wurden.

Auf internationaler Ebene besteht Konsens darüber, dass das Alter eine entscheidende Rolle für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit spielt.⁷¹ Kinder, die eine Straftat begangen haben, tragen im Vergleich zu Erwachsenen weniger Verantwortung für ihre Taten.⁷² Sie müssen daher anders behandelt werden als erwachsene Täter*innen – in der Regel also milder bestraft werden. Darüber hinaus wird die retributiv-strafrechtliche Herangehensweise an von Kindern begangene Taten zum Teil auch allgemein kritisch hinterfragt: So fordern die KRK, das einflussreiche General Comment 10 des zuständi-

⁶⁷ Art. 1 (F) Genfer Flüchtlingskonvention. S. dazu *Markard*, Kriegsflüchtlinge, Tübingen 2012, 187; *Maystre*, The Interaction between International Refugee Law and International Criminal Law with Respect to Child Soldiers, *Journal of International Criminal Justice* 12 (2014), 975 (975 ff.).

⁶⁸ Art. 8 (2) (b) (xxvi) und (2) (e) (vii) IStGH-Statut; Art. 77 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte; Art. 43 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; Art. 38 KRK.

⁶⁹ *Palomo Suárez*, Kindersoldaten und Völkerstrafrecht, Berlin 2009, 253 ff.; *Waschefort*, International Law and Child Soldiers, Oxford/Portland 2015, 98 ff.

⁷⁰ Präambel IStGH-Statut.

⁷¹ Zur Strafzumessung vor internationalen Gerichten vgl. *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Tübingen 2017, 315, 348 (m.w.N.).

⁷² Vgl. *Ashworth*, Sentencing Young Offenders, in: von Hirsch u.a. (Hrsg.) *Principled Sentencing*, 3. Aufl., Boston 2009, 294 (294); *von Hirsch*, Reduced Penalties for Juveniles, in: ders. u.a., ebd., 323 (323 ff.). S. auch *Steinl* (Fn. 34), 187 ff.

gen Fachausschusses und andere Rahmenwerke im Bereich des Jugendstrafrechts, dass Kinder – wenn möglich – nicht im Wege von Strafverfahren, sondern auf alternativem Wege zur Verantwortung gezogen werden sollen.⁷³

Aus diesen Gründen stellt der Umgang mit jugendlichen Straftäter*innen eines der Hauptanwendungsfelder der restaurativen Gerechtigkeit dar.⁷⁴ Restaurative Gerechtigkeit versucht, die durch eine Straftat entstandenen Verletzungen wiedergutzumachen.⁷⁵ Die dem Konzept zugrundeliegende Annahme ist, dass eine Straftat nicht nur die Verletzung einer gesetzlichen Regelung darstellt, sondern vor allem eine Verletzung der Rechte des Opfers, der Gemeinschaft und der Gesellschaft.⁷⁶ Sinn und Zweck restaurativer Gerechtigkeit ist also die Erfüllung der Bedürfnisse und Interessen aller durch die Verletzung betroffenen Personen.⁷⁷ Dazu werden auch die Täter*innen gezählt.⁷⁸ Dabei ist Verantwortlichkeit eine notwendige Voraussetzung der restaurativen Gerechtigkeit.⁷⁹ Während jedoch Verantwortlichkeit im retributiv-strafrechtlichen Sinne oftmals mit einer passiven Rolle der Täter*innen als Angeklagte einhergeht – sie *werden* durch die Bestrafung zur Verantwortung *gezogen* – ist Verantwortlichkeit im restaurativen Sinne ein aktives Konzept, bei welchem sich die Täter*innen an der Wiedergutmachung der Verletzungen beteiligen müssen.⁸⁰ Ein Beispiel eines restaurativen Prozesses ist der sog. Täter-Opfer-Ausgleich.⁸¹

Eine Übertragung des Konzepts restaurativer Gerechtigkeit auf Völkerrechtsverbrechen kann allerdings nicht ohne Anpassungen gelingen. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass restaurative Gerechtigkeit für „normale“ Verbrechen⁸² im nationalstaatlichen Kontext entwickelt wurde. Im Kontext eines bewaffneten Konflikts werden jedoch systematische, ausgedehnte Massenverbrechen begangen, weshalb Einzeltaten nicht ohne Berücksichtigung dieses Kontexts abgeurteilt werden können. Restaurative Gerechtigkeit erfordert demnach einen Perspektivwechsel von der Mikro- zur Makroperspektive.⁸³

⁷³ Art. 40 (3) (b) KRK; UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 10 (2007), 25.4.2007, para. 3; UN General Assembly, United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (The Beijing Rules), 29.11.1985, Rule 11.1; UN General Assembly, United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines), 14.12.1990, para. 58; Economic and Social Council, Resolution 1997/30 on the Administration of Juvenile Justice (The Vienna Guidelines), 21.7.1997, para. 15.

⁷⁴ *Bazemore/Walgrave*, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Restorative Juvenile Justice*, New York 1999, 1 (1); *Brooks*, *Punishment*, Abingdon/New York 2012, 182; *Stephenson u.a.*, *Effective Practice in Youth Justice*, 2. Aufl., London/New York 2011, 184.

⁷⁵ *Bazemore/Walgrave*, *Restorative Juvenile Justice*, in: dies. (Hrsg.), ebd., 45 (48).

⁷⁶ *McCold*, Toward a Holistic Vision of Restorative Juvenile Justice, *Contemporary Justice Review* 3 (2000), 357 (372); *Zebr*, *Changing Lenses*, Scottsdale 1990, 181.

⁷⁷ *Llewellyn*, Truth Commissions and Restorative Justice, in: *Johnstone/van Ness* (Hrsg.), *Handbook of Restorative Justice*, Cullumpton/Portland 2007, 351 (356); *Zebr* ebd., 191 ff.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ *Duff*, *Restoration and Retribution*, in: *von Hirsch u.a.* (Hrsg.), *Restorative Justice and Criminal Justice*, Oxford/Portland 2003, 43 (50).

⁸⁰ *Zebr/Gohar*, *The Little Book of Restorative Justice*, Pennsylvania 2003, 15.

⁸¹ S. dazu etwa *Früchtel/Halibrand*, *Restorative Justice*, Wiesbaden 2016, 65 ff.

⁸² Zum Begriff des „normalen“ Verbrechens („ordinary“ crime) s. *Ankerman*, Extraordinary Evil, Ordinary Crime, *Harvard Human Rights Journal* 15 (2002), 39 (41 f.).

⁸³ *Robne u.a.*, Challenging Restorative Justice, in: *Aertsen u.a.* (Hrsg.), *Restoring Justice after Large-Scale Violent Conflicts*, Cullumpton/Portland 2008, 3 (19). Vgl. dazu auch *Steinl* (Fn. 34), 313 ff.

Teilweise wird restaurative Gerechtigkeit als bereits im Ausgangspunkt zu nachsichtig für eine Ahndung schwerer Verbrechen angesehen.⁸⁴ Es stellt sich damit die Frage, ob eine Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen – dem IStGH-Statut zufolge den schwersten aller Verbrechen – überhaupt durch sie bewerkstelligt werden kann. Die spezifischen Charakteristika von Völkerrechtsverbrechen sprechen aber gerade nicht gegen die Anwendung restaurativer Gerechtigkeit, sondern im Gegenteil für deren Anwendung: So besitzen Völkerrechtsverbrechen eine kollektive Dimension.⁸⁵ Diese ist bereits auf Tatbestandebene erkennbar: Kriegsverbrechen setzen das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts voraus, Menschlichkeitsverbrechen einen ausgedehnten oder systematischen Angriff und Völkermord die Absicht der Zerstörung einer Gruppe.⁸⁶ Ebenso trägt die tatsächliche Begehung von Völkerrechtsverbrechen häufig kollektive Züge. Sie werden regelmäßig von Angehörigen eines Täterkollektivs gegen die eines Opferkollektivs begangen.⁸⁷ Darüber hinaus unterscheiden sich Völkerrechtsverbrechen von „normalen“ Verbrechen dadurch, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Begehung als sozialadäquates Verhalten aufgefasst werden können.⁸⁸ Diese Besonderheiten stellen das retributive Strafrecht vor besondere Herausforderungen. Insbesondere haben sie einige Autor*innen dazu veranlasst, die herkömmlichen Strafzwecke, wie z.B. Vergeltung und Abschreckung, in Zweifel zu ziehen.⁸⁹ Insofern könnte die oben aufgeworfene Frage auch umgekehrt gestellt werden: Beißt sich nicht gerade die retributive Gerechtigkeit an Völkerrechtsverbrechen die Zähne aus?

Ein Vorteil der restaurativen Gerechtigkeit ist es demgegenüber, dass sie Verantwortlichkeitszuschreibungen jenseits der retributiv-strafrechtlichen Feststellung von individueller Schuld anzuerkennen und so insbesondere die kollektive Dimension von Völkerrechtsverbrechen abzubilden vermag.⁹⁰ Diese Erkenntnis ist von besonderer Relevanz in Bezug auf durch Kindersoldat*innen begangene Völkerrechtsverbrechen. Hier spielt die kollektive Dimension auch deshalb eine zentrale Rolle, weil die Beteiligung von Kindersoldat*innen an Völkerrechtsverbrechen regelmäßig im Rahmen ihrer (häufig völkerrechtswidrigen) Verwendung durch Täterkollektive geschieht; Gleiches gilt für das Element der Sozialadäquanz aufgrund ihrer Sozialisierung in bewaffneten Gruppen oder Streitkräften. Auch aus normativen Gründen ist ein restaurativer Ansatz zur Aufarbeitung von Verbrechen, begangen durch Kindersoldat*innen geboten: Wie bereits bemerkt, ist dies Gegenstand sowohl der KRK als auch des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.⁹¹

⁸⁴ Walgrave, Restorative Justice for Juveniles, in: Johnstone (Hrsg.), *A Restorative Justice Reader*, Cullumpton/Portland 2003, 255 (263).

⁸⁵ Drumbl, Collective Violence and Individual Punishment, *Northwestern University Law Review* 99 (2005), 539 (567 f.); Fletcher, The Storrs Lectures, *Yale Law Journal* 111 (2002), 1499 (1525).

⁸⁶ Werle/Jeßberger, *Principles of International Criminal Law*, 3. Aufl., Oxford 2014, Rn. 840 ff., 891 ff., 1078 ff.

⁸⁷ Epik (Fn. 71), 9 f.

⁸⁸ Drumbl (Fn. 85), 567.

⁸⁹ Aukerman (Fn. 82), 61; Drumbl, Atrocity, Punishment, and International Law, Cambridge/New York 2007, 151.

⁹⁰ Steinl (Fn. 34), 322 ff. Vgl. hierzu auch Drumbl (Fn. 85), 576; Nollkaemper, Systemic Effects of International Responsibility for International Crimes, *Santa Clara Journal of International Law* 8 (2010), 313 (325).

⁹¹ S. Fn. 66.

Wie also sieht ein restaurativer Ansatz für den Umgang mit Völkerrechtsverbrechen aus? Im Ausgangspunkt muss restaurative Gerechtigkeit hier im Kontext der Aufarbeitung einer Unrechtsvergangenheit, das heißt im Rahmen von *Transitional Justice* gedacht werden. Dabei müssen die herkömmlichen *Transitional Justice* Prozesse, wie z.B. Wahrheitskommissionen und Wiedergutmachungsleistungen, jedoch anhand restaurativer Prinzipien rekonzipiert werden (sog. *Restorative Transitional Justice*).⁹² Die Bemühungen, die durch eine Straftat verursachten Verletzungen wiedergutzumachen, werden so anstelle der bloßen Bestrafung der Täter*innen in den Mittelpunkt gerückt. Dieser Heilungsprozess wird als ein partizipativer Prozess entworfen, an dem nicht nur die Opfer, Täter*innen und deren Gemeinschaften beteiligt sein sollen, sondern der auch die Einbeziehung eines gesamtgesellschaftlichen Elements erfordert. Ziel ist eine restaurative Versöhnung, d.h. eine Wiederherstellung der Beziehungen und des gegenseitigen Vertrauens.⁹³ Auf diese Weise lässt sich *Restorative Transitional Justice* als eine Alternative zu (Völker-)Strafverfahren konturieren. Ein Beispiel für einen so inspirierten Teilprozess sind Wiedergutmachungsleistungen an Opfer von Völkerrechtsverbrechen durch die Täter*innen. Solche Leistungen entsprechen dem Modell jedoch nur dann, wenn sie sich nicht in einer bloßen Geldzahlung erschöpfen, sondern auch einen persönlichen Wiedergutmachungsbeitrag enthalten, wie etwa die Mitarbeit am Wiederaufbau von zerstörten Dörfern.⁹⁴

Insbesondere ermöglicht es dieses Konzept, Kindersoldat*innen nicht lediglich als passive Opfer, sondern als fähige Akteur*innen zu behandeln. Die Beschäftigung mit ihrer Rolle als Täter*innen wird geprägt durch ihre aktive Beteiligung an der Aufarbeitung dieses Unrechts. Kindersoldat*innen können so einen aktiven Beitrag zur Herstellung von Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung leisten. Im Vordergrund steht dabei nicht die Bestrafung, sondern die Reintegration.

VI. Fazit

Wenn Kindersoldat*innen Völkerrechtsverbrechen begehen, stößt das Völkerstrafrecht an seine Grenzen. Eine Rechtfertigung dafür, ihre Täterschaft zu ignorieren, ist dies nicht. Gerade weil *de lege lata* die völkerstrafrechtliche Verfolgung von Kindersoldat*innen ohne Weiteres möglich ist, müssen Aufarbeitungsmodelle entwickelt werden, die der komplexen Lebenswirklichkeit gerecht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die wohlmeinende Beschränkung auf die Opfer-Rolle und der damit einhergehende blinde Fleck im rechtspolitischen und rechtlichen Diskurs über Kindersoldat*innen diesen mehr schadet als nutzt, indem er sie entmündigt und ihre Reintegration in Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft be- oder gar verhindert.

92 Steinl (Fn. 34), 313 ff.

93 Ebd., 335 ff.

94 Ebd., 362 f.